



**Österreichischer
Volleyball Verband**

ÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND STATUTEN

beschlossen von der Generalversammlung am 07.06.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	PRÄAMBEL	3
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, allgemeine Grundsätze	4
§ 2	Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Verbandszweck, Aufgaben	4
§ 4	Mittel des Verbandes	5
§ 5	Rechtsgrundlagen	6
III.	MITGLIEDSCHAFT	6
§ 6	Mitglieder	6
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 9	Rechte und Pflichten	8
IV.	ORGANE	10
§ 10	Organe	10
A	Generalversammlung	11
§ 11	Generalversammlung	11
§ 12	Zusammensetzung	11
§ 13	Stimmrecht	11
§ 14	Aufgaben	12
§ 15	Beschlussfassung	12
§ 16	Wahlen	13
§ 17	Anträge	13
§ 18	Außerordentliche Generalversammlung	14
B	Präsident*innenkonferenz	15
§ 19	Zusammensetzung	15
§ 20	Aufgaben	15
§ 21	Stimmrecht und Beschlussfassung	15
§ 22	Arbeitsbereiche und Ausschüsse	16
§ 23	Ständige Arbeitsbereiche	16
C	Vorstand	17
§ 24	Zusammensetzung	17
§ 25	Aufgaben	17
§ 26	Amtsperiode	18
D	Rechnungsprüfer*innen und Abschlussprüfer*innen	19
§ 27	Rechnungsprüfer*innen	19
§ 28	Abschlussprüfer*in	19
§ 29	Schiedsgericht	20
§ 30	Rechtsmittelausschuss	20
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 31	Geschäftsjahr	21
§ 32	Beschlüsse und Protokolle	21
§ 33	Vertretung des Verbandes	21
§ 34	Disziplinarwesen	21
§ 35	Auflösung	22

I. Präambel

1. Verwendete Abkürzungen:

BAO	Bundesabgabeordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSO	Österreichische Bundes-Sportorganisation (Sport Austria)
CEV	Confédération Européenne de Volleyball (Europäischer Volleyball-Verband)
FIVB	Fédération Internationale de Volleyball (Internationaler Volleyball-Verband)
LSO	Landessportorganisation
LV	Landesverband
NOK	Nationales Olympisches Komitee
ÖADC	Österreichisches Anti-Doping Comité
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖVV	Österreichischer Volleyballverband
ZPO	Zivilprozessordnung

2. Der ÖVV beachtet die Grundsätze des Good Governance (der guten Verbandsführung). Die Richtschnur bildet dabei die Ethikordnung.
3. Die vorliegenden Statuten sowie die § 5 genannten Rechtsgrundlagen sind von den dafür zuständigen Organen regelmäßig, spätestens bei Neuwahlen, auf die Übereinstimmung mit anerkannten Good Governance Prinzipien sowie deren Aktualität zu überprüfen.
4. Die Organe, ihre Mitglieder sowie alle Mitarbeiter*innen und Personen des ÖVV erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und -handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
5. Das vorliegende Statut wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am 07.06.2024 beschlossen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, allgemeine Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Volleyballverband“ und ist die Spitzenorganisation des Volleyballsports in Österreich.
2. Er hat seinen Sitz in Wien, ist in das dortige Vereinsregister eingetragen und erstreckt sich in seiner Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Der ÖVV ist Mitglied der FIVB, der CEV, der BSO (Sport Austria) und des NOK.
4. Der ÖVV ist überparteilich und gemeinnützig. Er tritt jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen sowie verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der ÖVV verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
5. Jede Position kann von jeder natürlichen Person unabhängig von deren Geschlecht ausgeübt werden.
6. Die Statuten, Ordnungen und Ausschreibungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf der Homepage für die Öffentlichkeit verfügbar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.
2. Mittel des ÖVV dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

§ 3 Verbandszweck, Aufgaben

1. Ziel des ÖVV ist es, den Volleyballsport in Österreich zu organisieren und zu verbreiten.
2. Diesem Ziel dienen vorwiegend folgende Maßnahmen und Aufgaben:
 - a. Vertretung des Volleyballsports und seiner Interessen im In- und Ausland, insbesondere gegenüber der FIVB, der CEV, der BSO (Sport Austria), dem NOK, sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen;
 - b. Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beachvolleyball usw.) sowie dessen Übermittlung und Übertragung;
 - c. Veranstaltung der Österreichischen Volleyball-Meisterschaften sowie anderer offizieller nationaler Wettbewerbe;
 - d. Gewährleistung einer einheitliche Regelauslegung im Volleyballsport im Einklang mit den internationalen Bestimmungen;
 - e. Aufstellung und Führung aller Nationalmannschaften, Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit Auswahlmannschaften und Austragung von Länderspielen;
 - f. Überwachung des internationalen Spielverkehrs seiner Mitglieder und ihrer Mitgliedsvereine;
 - g. allgemeine Regelung des Volleyballsports und der disziplinären Verantwortung;

- h. Schulung und Ausbildung von Trainer*innen, Instruktor*innen und Übungsleiter*innen, Schiedsrichter*innen, Sportfunktionär*innen, Sportausübenden und anderen Mitarbeiter*innen; die Veranstaltung von Lehrgängen;
 - i. Einrichtung und Leitung der nationalen Spieler*innenkader;
 - j. Entscheidung aller den Volleyballsport betreffenden Einzelfragen und oberste Streitschlichtung; Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen das Statut und die Ordnungen;
 - k. Koordinierung der LV und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Erreichung ihres Verbandzweckes;
 - l. Werbung für den Volleyballsport über alle Medien und Herausgabe eigener dem Volleyballsport gewidmeter Druckschriften;
 - m. Betreuung und Förderung aller Interessen, die, von wem immer, dem Volleyballsport entgegengebracht werden;
 - n. Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden;
 - o. Bekämpfung von Spielmanipulation und Wettbetrug;
 - p. die Einhaltung seines Statuts und seiner Beschlüsse, die Beachtung der Regeln des sportlichen Anstandes, der sportlichen Disziplin und die Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände seitens der LV, Vereine, Aktiven, Betreuer*innen und Funktionär*innen, durch eine Disziplinarordnung sicherzustellen;
 - q. Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen und zu besolden.
3. Der ÖVV haftet Dritten gegenüber nur für die von seinen statutgemäß bestellten Organen eingegangenen Verpflichtungen (siehe auch § 33, Pkt. 3)

§ 4 Mittel des Verbandes

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a. von den LV, den Vereinen und aktiven Sportler*innen einzuhebenden Beiträge und Gebühren;
- b. Erwerb und Verwaltung von Vermögen jeder Art, das zu Verbandszwecken eingesetzt wird;
- c. das Erwerben und das Ausüben von Mitgliedschaften zu Organisationen und Gesellschaften, die dem Sport oder der allgemeinen Gesundheitsvorsorge gewidmet oder sonst dem Verbandszweck förderlich sind;
- d. Geld- und Sachspenden;
- e. Bausteinaktionen;
- f. Flohmärkte;
- g. Warenabgabe (Buffets, Verkauf von Sportutensilien);
- h. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen (insbesondere aus Mittel des Sporttotos);
- i. Erträge aus Veranstaltungen, Wettkämpfen und Bewerben; der Verband ist hierbei zu allen legalen Rechtsgeschäften berechtigt;
- j. Werbung jeglicher Art (einschließlich Banden- und Trikotwerbung);
- k. Transfergebühren für Spieler*innen;

- l. Sponsoring (insbesondere mit Werbetätigkeit des Verbandes, seiner Mitglieder und den an den Meisterschaften teilnehmenden Vereinen und Sportler*innen);
- m. Einnahmen aus der Vergabe von Veranstaltungsrechten für Turniere und nationale und internationale Meisterschaften;
- n. Vermietung und sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon bzw. Sportgeräten;
- o. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
- p. Zinserträge und Beteiligungserträge;
- q. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 6. Die Rechtsgrundlagen sind in diesem Statut und den nachstehend genannten Bestimmungen zusammengefasst:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Wettspielordnung
 - c. Melde- und Transferordnung
 - d. Finanz- und Gebührenordnung
 - e. Rechtsmittelordnung
 - f. Disziplinarordnung
 - g. Schiedsrichter*innenordnung
 - h. Kaderordnung
 - i. Anti-Dopingordnung
 - j. Bewerbungsausschreibungen
 - k. Ethikordnung (Good Governance)
 - l. Datenschutzordnung
- 7. Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der ÖVV im Rahmen seiner Zuständigkeit und für seinen Zuständigkeitsbereich erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- 8. Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der FIVB, der CEV sowie die Richtlinien der BSO (Sport Austria) und der LSO's zu beachten.
- 9. Weiters sind die Anti-Doping Regelungen der FIVB und CEV genauso Rechtsgrundlage, wie die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1. Der ÖVV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder des Volleyballverbandes sind:

- a. die Landesverbände (LV) der österreichischen Bundesländer;
 - b. Vereine in Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht.
3. außerordentliche Mitglieder des Volleyballverbandes sind:
Ehrenmitglieder

Anmerkung:

Sportvereine können nur Mitglieder eines LV sein (Ausnahme Pkt. 2, Abs. b).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im ÖVV wird durch Aufnahmebeschluss der Präsident*innenkonferenz vorläufig erworben und bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Präsident*innenkonferenz zu richten. Dem Antrag des LV ist beizulegen:
 - a. das Statut, das den Passus enthalten muss, das Statut und die Ordnungen des ÖVV anzuerkennen und einzuhalten und den Nachweis, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt;
 - b. eine Liste seiner Mitglieder;
 - c. der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim ÖVV zu beantragen;
 - d. eine Erklärung seiner statutgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er, für den Fall der Aufnahme, das Statut und die Ordnungen des ÖVV vorbehaltlos anerkennt;
 - e. für Landesverbände der Nachweis der Mitgliedschaft in der LSO ihres Bundeslandes.
3. Der Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ÖVV erlischt durch:
 - a. Auflösung des LV oder des Vereines, der unter § 6, Pkt. 2, Abs. b fällt;
 - b. Austritt;
 - c. Ausschluss;
 - d. Verlust der Mitgliedschaft eines LV in der LSO seines Bundeslandes;
 - e. Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft durch Auflösung und der Verlust der Mitgliedschaft in der LSO treten mit dem Tag der Auflösung bzw. des Verlusts der Mitgliedschaft des Mitgliedes ein.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres des ÖVV möglich. Der Austritt erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn er von dem dazu autorisierten Organ des Mitgliedes drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand des ÖVV erklärt worden ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen,
 - a. wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch die Präsident*innenkonferenz erfolgte Abmahnung fortsetzt,

- b. wenn es seinen dem ÖVV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch die Präsident*innenkonferenz unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c. wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt oder
- d. wenn es unterlässt, eines ihrer Mitglieder trotz deren Verlustes der Gemeinnützigkeit infolge Außerachtlassung des Erlasses des BMF vom 27.2.2015, BMF-010219/0074-VI/4/2015, BMF-AV Nr. 40/2015 „Vereinsrichtlinien 2001 - Wartungserlass 2015“ auszuschließen.
- 5. Scheidet ein LV aus, so kann an seine Stelle für das betreffende Bundesland ein neuer LV aufgenommen werden. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7) finden Anwendung.
- 6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - b. Ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des ÖVV teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Statut und Ordnungen des ÖVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen und umzusetzen;
 - b. den für die Durchführung von Aufgaben des ÖVV zu erbringenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von der Generalversammlung beschlossen werden;
 - c. die auf Grund der Ordnungen und Ausschreibungen des ÖVV festgesetzten Beiträge, Gebühren und Geldbußen zu entrichten;
 - d. die Formulierung in § 3, Pkt. 2, Abs. n in ihr Statut aufzunehmen;
 - e. die nationalen und internationalen Anti-Doping Regelungen zu beachten sowie die dafür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu dulden; die entsprechenden Ausführungsregelungen erfolgen in den jeweiligen besonderen Bestimmungen;
 - f. sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports zu bekennen und daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport einzutreten und jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt abzulehnen sowie ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention auszurichten, letztlich die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime einzufordern;
 - g. durch das Statut ihre Mitglieder und deren Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtung aus Abs. a bis f dieses Punktes zu verpflichten.

3. Die Verpflichtung aus Pkt. 2, Abs. a bis f obliegen auch den Mitgliedern der Mitglieder (Sportvereine) sowie deren Mitgliedern.

IV. Organe

§ 10 Organe

1. Organe des ÖVV sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. die Präsident*innenkonferenz
 - c. der Vorstand
 - d. die Rechnungsprüfer*innen
 - e. das Schiedsgericht
 - f. der Rechtsmittelausschuss
2. Die Organe nach Abs. 1, Pkt. a und b können Ausschüsse benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.

A Generalversammlung

§ 11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre im 1. Halbjahr statt. Ihr Termin und der Ort sind mindestens 6 Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben (Protokoll der Vorstandssitzung).
2. Die Einladung hat schriftlich durch den*die Präsidenten*Präsidentin, in dessen Verhinderungsfalle durch den*die 1. Vizepräsidenten*Vizepräsidentin / Stellvertretende*r Präsident*in, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Festlegung der Stimmberechtigung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stimmenzahl, Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung eines Tätigkeitsberichtes vom Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss bei ihrer sonstiger Ungültigkeit den Vermerk enthalten, dass die Generalversammlung, wenn sie zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig ist, um eine halbe Stunde vertagt wird und nach Ablauf dieser Frist jedenfalls beschlussfähig ist.
3. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem*der Präsidenten*Präsident*in, in dessen Verhinderungsfalle durch den*die 1. Vizepräsidenten* Vizepräsidentin / Stellvertretende*r Präsident*in, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes;
 - b. auf Beschluss der Generalversammlung;
 - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam mindestens ein Zehntel aller Stimmen auf sich vereinen;
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen.
5. Im Vorfeld der Generalversammlung muss die Agenda sowie die darin angesprochenen Unterlagen gleichzeitig mit der Übermittlung der Tagesordnung an die Mitglieder derselben zugänglich gemacht werden. Weiters sind im Nachgang sowohl die Wahlergebnisse sowie eine Zusammenfassung der für die Öffentlichkeit relevanten Teile des Protokolls binnen 8 Wochen nach der Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand;
- b. den Ehrenmitgliedern;
- c. den Delegierten der LV.

§ 13 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (§ 6, Pkt. 2) des ÖVV.
2. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - a. Jeder Landesverband hat 3 Grundstimmen und je eine Zusatzstimme für jeden aktiven Verein, der mindestens mit einer Mannschaft an der offiziellen Meisterschaft des Landesverbandes und/oder des ÖVV teilnimmt. Er erhält eine weitere Zusatzstimme für je 10 lizenzierte Spieler*innen (angefangene Anzahl).

- b. Die Gesamtheit der Vereine eines Bundeslandes, in dem kein Mitglied (LV) besteht hat je drei Grundstimmen und je einer Zusatzstimme für jeden aktiven Verein (Teilnahme an offiziellen Meisterschaften).
- 3. Die Stimmenzahl der Mitglieder errechnet sich nach der dem ÖVV-Büro mit Stand vom 30. Juni des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres gemeldeten Zahl von Mitgliedervereinen und lizenzierten Volleyballer*innen.
- 4. Mitglieder die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der festgelegten Fälligkeit gegenüber dem ÖVV nicht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schulden das Stimmrecht. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- 5. Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Delegierten abgeben.
- 6. Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstandsmitglieder können nicht Stimmträger eines Mitgliedesein.

§ 14 Aufgaben

- 1. Die Generalversammlung stellt als Versammlung der Mitglieder des ÖVV das höchste der in § 10 aufgeführten Organe dar.
- 2. Die Generalversammlung beschließt über
 - a. Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Generalversammlung;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung);
 - c. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über dessen Tätigkeitsberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer*innen;
 - d. Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der in § 24 angeführten Vizepräsident*innen.
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
 - f. Verabschiedung und Änderung des Statuts;
 - g. Erledigung der eingebrachten Anträge;
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsperiode und Erhebungsweise;
 - i. Ausschluss von Mitgliedern;
 - j. Auflösung des ÖVV;
 - k. Bestätigung des vorläufigen Aufnahmebeschlusses der Präsident*innenkonferenz betreffend die ordentliche Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedesein.

§ 15 Beschlussfassung

- 1. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder und mehr als der Hälfte der Stimmrechte beschlussfähig.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten in jedem Fall beschlussfähig.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gefasst, mit Ausnahme der Ernennung eines Mitgliedesein zum Ehrenmitglied im Sinne des § 6, Pkt. 3.

Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ehrungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auch wieder widerrufen werden, falls sich der*die Ausgezeichnete dieser Ehre als unwürdig erwiesen hat.

§ 16 Wahlen

1. Wahlen können nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Generalversammlung abgehalten werden.
2. Wahlen finden alle 2 Jahre statt.
3. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung, der eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen erreicht, ist jedoch zu entsprechen.
4. Es wird über jede Funktion einzeln abgestimmt.
5. Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht.
6. Sind mehr als zwei Kandidat*innen für eine Funktion vorgeschlagen worden und erreicht im ersten Wahlgang keine*r die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur mehr die zwei Kandidat*innen antreten dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Eine nicht bei der Generalversammlung anwesende Person ist nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.
Angestellte des ÖVV sind nicht wählbar.
8. Die Wahl einer Person in zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig.
9. Mehrfache Wiederwahl gem. § 26 ist möglich.
10. Wird auf einer außerordentlichen Generalversammlung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gestellt, können diese mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmrechte vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
11. Das Büro stellt der Generalversammlung für jede Position einen Vorschlag für eine Positionsbeschreibung inkl. der sachlich zu begründenden Eignungskriterien zur Verfügung. Gemeinsam mit der Wahl ist die Positionsbeschreibung von der Generalversammlung zu genehmigen bzw. noch entsprechend abzuändern. An den Vorschlag der sachlichen Eignungskriterien ist die GV nicht gebunden.
12. Die Kandidat*innen für die Position des*der Präsidenten*Präsidentin oder eines Vorstandsmitgliedes müssen ihre Kandidatur inklusive allfälliger Unterlagen bis spätestens 30 Tage vor der GV einreichen.

§ 17 Anträge

1. Anträge zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und von den Organen des ÖVV eingebracht werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Der Vorstand hat diese Anträge allen Mitgliedern sowie den in § 12, Abs. b aufgeführten Personen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei

Drittel der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Statutenänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

4. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Pkt. 1 rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen nicht der Zulassung nach Pkt. 3.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinen, schriftlich unter Angabe von Gründen begehrt wird.
2. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine Präsident*innenkonferenz einzuberufen. Diese hat innerhalb vorgesehener Fristen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und für die Zwischenzeit für die Führung der Verbandsgeschäfte zu sorgen.
3. Es gelten grundsätzlich die Regeln für eine ordentliche Generalversammlung, sofern nicht in diesem Statut Sonderregeln vorgesehen sind.
4. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Generalversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
5. Ein nach Pkt. 2 beantragte Außerordentliche Generalversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge erreicht ist.
6. Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin - Einladung mit Ort, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 12 aufgeführten Teilnehmern einer ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.
7. Die Stimmenzahl der Landesverbände errechnet sich gemäß § 13, Pkt. 2, Abs. a nach dem Stand vom 30. Juni des der außerordentlichen Generalversammlung vorausgehenden Jahres. Mitglieder die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der festgelegten Fälligkeit gegenüber dem ÖVV nicht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schulden das Stimmrecht.

B Präsident*innenkonferenz

§ 19 Zusammensetzung

Die Präsident*innenkonferenz besteht aus:

- a. dem Vorstand im Umfang des § 24 mit den dort angeführten Stimmbefugnissen;
- b. den Vertreter*innen der LV.

§ 20 Aufgaben

1. Die Präsident*innenkonferenz ist nach der Generalversammlung das zweithöchste Organ des ÖVV. Sie überwacht und koordiniert die Arbeit der ihr nachgeordneten Stellen. Sie ist an bestehende Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch ihre Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben des ÖVV.
2. Die Präsident*innenkonferenz muss mindestens 2 Mal im Jahr tagen. Die Einladung erfolgt durch den*die Präsidenten*Präsidentin. Über Wunsch von mindestens 6 (sechs) Landesverbänden müssen auch darüber hinausgehende Sitzungen einberufen werden.
3. Zu ihren Aufgaben gehören außer den in den Statuten an anderer Stelle genannten Agenden:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - b. Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung sowie die Kooptierung der vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieder;
 - c. Beschlussfassung über die in § 5 angeführten Rechtsgrundlagen;
 - d. Berufung von Ausschüssen oder Arbeitsbereichen auf Zeit und die Bestellung von Referenten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie die Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse und Arbeitsbereiche;
 - e. Genehmigung der Budgets und Jahresabschlüsse;
 - f. Festlegung der Gebühren der LV, Vereine und Aktiven für einzelne Leistungen des Verbandes;
 - g. Beschluss über die vorläufige Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes im ÖVV;
 - h. Wahl und Erneuerung des Rechtsmittelausschusses;
 - i. Festlegung des Publikationsorgans.

§ 21 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder der Präsident*innenkonferenz sind 30 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin zu verständigen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge, soweit sie vorliegen, beizufügen. Die Präsident*innenkonferenz ist in dringenden Fällen ausnahmsweise berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Präsident*innenkonferenz auf schriftlichem Wege herbeizuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt haben.

Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich (binnen einer Woche) ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und zu versenden.

Umlaufbeschlüsse sind nicht möglich, wenn mindestens vier Mitglieder der Präsident*innenkonferenz die Einberufung einer Sitzung gefordert haben.

2. Die mit Ladungsfrist von vier Wochen geladene Präsident*innenkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied der Präsident*innenkonferenz hat eine Stimme, die nicht auf ein anderes Mitglied der Präsident*innenkonferenz übertragbar ist.
4. Wahlen, Entscheidungen und Beschlüsse fasst die Präsident*innenkonferenz mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22 Arbeitsbereiche und Ausschüsse

1. Zur Wahrnehmung der angeführten Aufgaben werden von der Präsident*innenkonferenz ständige Arbeitsbereiche und Ausschüsse eingerichtet.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder Arbeitsbereiche sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und/oder die Präsident*innenkonferenz zu richten und bei diesbezüglichen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen dieser Gremien beratend teilzunehmen.
3. Die Ausschüsse und Arbeitsbereiche haben über ihre Sitzungen ein Protokoll zu führen.
4. Der interne Geschäftsgang der Ausschüsse und Arbeitsbereiche regelt sich nach einer von ihnen zu erstellenden Geschäftsordnung, die den Mitgliedern, dem Vorstand und den sonstigen Organen zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 23 Ständige Arbeitsbereiche

1. Diese werden von den zuständigen Vizepräsident*innen geleitet und bei ihrer Tätigkeit vom besoldeten Personal unterstützt. Die Aufgaben der einzelnen Bereiche sowie die Zuteilung der Fachreferent*innen werden in separaten Geschäftsordnungen festgelegt.
2. Als Fachreferent*innen sind auf jeden Fall zu wählen: Melde-, Wettspiel-, Rechts-, Ausbildungs-, Schiedsrichter*innen-, Sport-, Schülerliga- und Medienreferent*in.
3. Folgende Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten: Spitzensportkommission. Jede Kommission tagt mindestens vier Mal im Jahr (einmal je Quartal).

C Vorstand

§ 24 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a. Der*die Präsident*in
- b. der*die 1. Vizepräsident*in / Stellvertretende*r Präsident*in
- c. der*die Vizepräsident*in / Finanzen und Verwaltung
- d. der*die Vizepräsident*in / Vertreter*in der Landesverbände
- e. der*die Vizepräsident*in / Beachvolleyball
- f. der*die Vizepräsident*in / Bundesligen
- g. der*die Vizepräsident*in / Spieler*innenvertreter*in

Es wird festgehalten, dass sich der Vorstand aus mindestens zwei Geschlechtern zusammensetzen soll.

§ 25 Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt den ÖVV nach innen und außen (§ 33).
2. Er sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsident*innenkonferenz.
3. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Es ist an bestehende Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsident*innenkonferenz gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des ÖVV.
4. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Generalversammlung.
5. Der*die Vizepräsident*in Finanzen und Verwaltung ist der*die verantwortliche Leiter*in des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er*sie das gesamte Vermögen des ÖVV.
6. Angelegenheiten des Spitzensports werden durch den*die Vizepräsidenten*Vizepräsidentin Beachvolleyball und durch den*die Vizepräsidenten*Vizepräsidentin Bundesligen für ihren Aufgabenbereich wahrgenommen.
7. Dem Vorstand obliegt die Einstellung des besoldeten Personals.
8. Der*Die Generalsekretär*in unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Präsident*innenkonferenz teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen und der jeweilige Arbeitsvertrag.
9. Weiters ist der*die Generalsekretär*in dazu verpflichtet, den Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten bzw. die aktuelle Situation der einzelnen Bereiche der Geschäftsstelle zu unterrichten.
10. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Präsident*innenkonferenz zur Kooptierung vorzuschlagen. Bei Ausfall von mehr als 2 gewählten Personen muss eine Kooptierung erfolgen. Die Funktion des*der Präsidenten*Präsidentin ist nicht kooptierbar.

11. Ist die Funktion des*der Präsidenten*Präsident*in vakant, führt der*die 1. Vizepräsident*in / Stellvertretende*r Präsident*in die Verbandsgeschäfte vorläufig weiter und ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Eintritt der Vakanz eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines*einer Präsidenten*Präsidentin einzuberufen.
12. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (mit Stimmrecht) beschlussfähig.
13. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit.
14. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufbeschluss fällen. Dabei ist die Willensäußerung (auch Enthaltung möglich) jedes Mitgliedes erforderlich. Hat nicht jedes Mitglied seine Willensäußerung abgegeben, so gilt ein mehrheitlicher Beschluss als vorläufig und ist bei der nächsten Sitzung vom Vorstand nach zu holen.
15. Entscheidungen des Vorstandes können durch übereinstimmende Willenserklärung von 6 (sechs) Landesverbänden aufgehoben werden.

§ 26 Amtsperiode

1. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand ist bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können auch vorzeitig aus dem Amt scheiden.

D Rechnungsprüfer*innen und Abschlussprüfer*innen

§ 27 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, die keinem der in § 10, Pkt. 1, Abs. b, c, e und f genannten Organe angehören dürfen. Diese wählen einen von ihnen zum*zur Vorsitzenden.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Tätigkeit der Verbandsorgane. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, von allen Funktionär*innen Auskünfte einzuholen und alle wahrgenommenen Missstände aufzuzeigen, insbesondere auch in die vom Vorstand abgeschlossene Verträge Einsicht zu nehmen.
3. Die Rechnungsprüfer*innen haben innerhalb von 4 Monaten nach Fertigstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung diese zu prüfen.

Die Prüfung umfasst:

- a. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
- b. die statutgemäße Verwendung der Mittel
- c. Stellungnahmen zu außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und zu Insich-Geschäften der Organe
4. Die gewählten Rechnungsprüfer*innen geben sich ihre eigene Geschäftsordnung. Insbesondere ist die Überwachung der Termine für die Abgabe der Budgetvorschläge und Rechnungsabschlüsse durch den Vorstand in dieser Geschäftsordnung zu fixieren.
5. Die Rechnungsprüfer*innen sollten sich nach Möglichkeit aus rechtskundigen, steuer- und finanz erfahrenen Personen zusammensetzen.
6. Beauftragt der Verein eine*n Abschlussprüfer*in mit den Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen, so kann die Bestellung von Rechnungsprüfer*innen entfallen.

§ 28 Abschlussprüfer*in

1. Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines*einer Abschlussprüfers*Abschlussprüferin erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung eine*n unabhängige*n und unbefangene*n Abschlussprüfer*in zu bestellen. Ist die Bestellung eines*einer Abschlussprüfers*Abschlussprüferin noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den*die Abschlussprüfer*in auszuwählen.
2. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines*einer Abschlussprüfers*Abschlussprüferin kann ein*e Abschlussprüfer*in auf freiwilliger Basis durch Beschluss der Generalversammlung bestellt werden.
3. Wurde ein*e Abschlussprüfer*in bestellt so kann auf eine Bestellung der Rechnungsprüfer*innen verzichtet werden.
4. Welche Anforderungen an den*die Abschlussprüfer*in zu stellen sind und in welchem Umfang er*sie tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vorliegenden Statuten. Jedenfalls hat der*die Abschlussprüfer*in die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem*der Rechnungsprüfer*in obliegen, ungeachtet dessen, ob weiterhin Rechnungsprüfer*innen bestellt werden.

§ 29 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem ÖVV, den Mitgliedern des ÖVV, den Vereinen und Aktiven in Angelegenheiten des Volleyballsports ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Festgehalten sei, dass es sich ungeachtet der Bezeichnung „Schiedsgericht“ um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (vgl. dessen § 8) und kein „echtes“ Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO handelt.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 30 Rechtsmittelausschuss

1. Der Rechtsmittelausschuss wird von der Präsident*innenkonferenz gewählt und nachbesetzt. Er setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Der Rechtsmittelausschuss ist weisungsfrei und ausschließlich an die geltenden Bestimmungen (Statut, Ordnungen, ...) gebunden.
3. Der jeweilige Instanzenzug ist im Rahmen der geltenden Ordnungen festgelegt.
4. Beschlüsse sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
5. Die Entscheidungen des Rechtsmittelausschusses sind unanfechtbar.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 32 Beschlüsse und Protokolle

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit im Statut ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
2. Beschlüsse, durch welche das Statut geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
3. Beschlüsse über Statutänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
4. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
5. Beschlüsse und Entscheidungen werden in dem von der Generalversammlung festgelegten Publikationsorgan unverzüglich bekannt gegeben.
6. Urschriften der Protokolle der Sitzung von Organen des ÖVV sind von deren Leitern*in zu unterzeichnen und zu verwahren. Der Geschäftsstelle des ÖVV ist umgehend ein Exemplar zu übermitteln.
7. Abschriften der Protokolle von Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Präsident*innenkonferenz sind allen Mitgliedern der Präsident*innenkonferenz sowie den Rechnungsprüfer*innen und den betroffenen Fachreferent*innen unverzüglich zuzuleiten.

§ 33 Vertretung des Verbandes

1. Der*Die Präsident*in vertritt den Verband nach außen. Er*Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze, des Statutes und der Beschlüsse der Verbandsorgane, führt in der Generalversammlung, in der Präsident*innenkonferenz und im Vorstand den Vorsitz und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Der*Die Präsident*in wird im Falle seiner Verhinderung durch den*die 1. Vizepräsidenten*Vizepräsidentin / Stellvertretende*r Präsident*in vertreten. Sollte diese*r ebenfalls verhindert sein durch eine*n Vizepräsidenten*Vizepräsidentin (Rangfolge nach Lebensalter).
3. Für den Verband nach außen zeichnungsberechtigt sind:
Der*die Präsident*in gemeinsam mit einem*einer Vizepräsidenten*Vizepräsidentin.
4. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es auf alle Fälle der Unterschrift des*der Vizepräsidenten*Vizepräsidentin Finanzen und Verwaltung. Verbandsintern erfolgt die Unterfertigung aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 34 Disziplinarwesen

1. Alle Mitglieder des ÖVV, der Landesverbände und Vereine, Betreuer*innen und aktive Sportler*innen unterliegen der Disziplinarordnung des ÖVV.
2. In Landesangelegenheiten sind jedoch die LV für das Disziplinarwesen zuständig.

§ 35 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
2. Die Auflösung des ÖVV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Sie muss mit vier Fünftel der nach dem Statut stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen, der*die nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen wie folgt zu übertragen hat:

Im Falle der Auflösung des ÖVV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen (im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung der Bundesabgabeordnung) dem ÖOC zu.